# Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

AC/TK (46/01/100)

Zwischen der

#### **AOK Baden-Württemberg**

Presselstraße 19 70191 Stuttgart

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse Weißensteinstr. 70-72,

34131 Kassel vertreten durch die AOK Baden-Württemberg

- nachstehend "Krankenkassen" genannt -

und dem

## Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Hedelfinger Straße 25 70327 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Weißerlenstraße 9 79108 Freiburg

TVD-Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.

Rheinstraße 56a 76185 Karlsruhe

- nachstehend "Verkehrsverbände" genannt -

wird folgende Preisvereinbarung geschlossen:

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Anlage bestimmt die Grundsätze und die Höhe der Vergütung (Preise) für Krankenfahrten, die die Leistungserbringer nach der "Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg" vom 01.07.2024 durchführen.

#### 2. Preise für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereichs/Sondervereinbarung

- 2.1 Für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches gelten die Entgelte der kommunalen Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr nach § 51 PBefG.
- 2.2 ¹Der Pflichtfahrbereich ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. ²Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Pflichtfahrbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Pflichtfahrbereich auch nur kurzfristig verlassen wird. ³Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei Zielfahrten im gleichen Pflichtfahrbereich beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.
- 2.3 ¹Auf Krankenfahrten im Pflichtfahrbereich, die nach der Rechtsverordnung durchgeführt werden, gewähren die Leistungserbringer den Krankenkassen im Wege der Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Öffnungsklausel und Anzeige bzw. Genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde, keine Versagung) den nachfolgend genannten Abschlag auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis:

#### Abschlag auf das Entgelt der Rechtsverordnung

vom 01.01.2026 bis 30.06.2027

5 Prozent

<sup>2</sup>Der Abschlag wird bei der Rechnungsstellung auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen.

Für Krankenfahrten, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird, gilt die Vergütung nach Nr. 3.

## 3. Preise für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

3.1 Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird und die nicht unter Nr. 3.2 fallen, gelten folgende Preise:

a)	a) Grundpreis nach Nr. 5							
	- vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	7,41 Euro						
	- vom 01.01.2027 bis 30.06.2027	7,67 Euro						
b)	Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 6							
b)		2,84 Euro						

- c) Mindestpreis nach Nr. 7
   vom 01.01.2026 bis 31.12.2026
   vom 01.01.2027 bis 30.06.2027

  16,44 Euro
- 3.2 Für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrhereichs
  - zur onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie zur antineoplastischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie),
  - bei denen die Entfernung zwischen dem Einstiegsort und dem Ausstiegsort der Versicherten 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
  - bei denen die Versicherten vom Einstiegsort bis zum Ausstiegsort und (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung) wieder zurückbefördert werden, werden folgende Preise vereinbart:

(a)	a) Grundpreis nach Nr. 5								
	- vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	7,41 Euro							
	- vom 01.01.2027 bis 30.06.2027	7,67 Euro							
b)	Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 6								
	- vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	1,61 Euro							
	- vom 01.01.2027 bis 30.06.2027	1,67 Euro							
	70111 0 110 112021 210 0010012021	.,00.0							
c)	Wartepreis je Warteminute nach Nr. 8	,,,,,							
c)	Wartepreis je Warteminute	0,70 Euro							

- 3.3 In den Preisen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 ist die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
- 3.4 Mit den Preisen dieser Anlage sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten.

#### 4. Preise für Krankenfahrten mit Mietwagen

4.1 Für Krankenfahrten mit Mietwagen gelten ebenfalls die Preise nach Nr. 3.

#### 5. Grundpreis

5.1 ¹Der Grundpreis stellt die Grundvergütung für eine Krankenfahrt dar. Er wird bei jeder Krankenfahrt einmal abgerechnet und vergütet.

#### 6. Streckenpreis

- 6.1 Zusätzlich zum Grundpreis wird für jeden gefahren Kilometer der Krankenfahrt, den die Leistungserbringer zusammen mit den Versicherten fahren (Besetzt-Kilometer), ein Streckenpreis abgerechnet und vergütet.
- 6.2 ¹Zielfahrten nach Nr. 3.1 b) sind Krankenfahrten mit einfacher Strecke, d.h. die Versicherten werden entweder vom Abholort zur Behandlungseinrichtung oder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort gefahren. ²Eine Wartezeit entsteht nicht.
- 6.3 ¹Rundfahrten nach Nr. 3.2 b) sind Krankenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, d.h. die Versicherten werden vom Abholort zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung wieder von der Behandlungseinrichtung zum Zielortort zurückgefahren. ²In diesem Fall entsteht für den Leistungserbringer eine Wartezeit, die entsprechend Nr. 8 abgerechnet und vergütet wird.
- 6.4 ¹Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. ²Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf um nicht mehr als zehn Prozent überschritten werden. ³Abweichungen (Umleitungen u.a.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

#### 7. Mindestpreis

7.1 ¹Der Mindestpreis wird vergütet, wenn der Gesamtrechnungsbetrag aller Preispositionen geringer als der Mindestpreis ist. ²In diesem Fall wird nur der Mindestpreis vergütet.

#### 8. Wartepreis

- 8.1 Der Wartepreis wird für jede Warteminute abgerechnet und vergütet, wenn
  - a) die Wartezeit 15 Minuten übersteigt und
  - b) der Gesamtrechnungsbetrag durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt und
  - c) die Wartezeit durch eine Behandlung der Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen der Ankunft am Behandlungsort und der Abfahrt am Behandlungsort der Versicherten).
- 8.2 Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 8.1 erfüllt sind, wird der Wartepreis rückwirkend ab der ersten Minute vergütet.

#### 9. Sammelfahrten

- 9.1 ¹Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert (Sammelfahrt), kann für die erste Person der Preis dieser Preisvereinbarung abgerechnet werden. ²Für die zweite Person kann eine Vergütung in Höhe von 30% der in Satz 1 genannten Vergütung erhoben werden. ³Für jede weitere Person kann eine Vergütung in Höhe von 10% des in Satz 1 genannten Preises erhoben werden.
- 9.2 ¹Der Gesamtrechnungsbetrag der Sammelfahrt, der nach Nr. 9.1 ermittelt wird, wird auf die Anzahl der Versicherten aufgeteilt und zu gleichen Anteilen mit den jeweils zuständigen Krankenkassen abgerechnet. ²Die Krankenkassen vergüten bei Sammelfahrten höchstens den in Satz 1 ermittelten Anteil ihrer Versicherten.

#### 10. Fährpreis

10.1 ¹Sofern die Nutzung einer Fähre zur Überquerung des Bodensees wirtschaftlicher als die Umfahrung ist, kann alternativ zum Streckenpreis auch der Fährpreis mit den Krankenkassen abgerechnet werden. ²Die Abrechnung hat in diesem Fall mit der hierfür vorgesehenen Positionsnummer zu erfolgen.

#### 11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Diese Preisvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- 11.2 Diese Preisvereinbarung endet zum 30.06.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- 11.3 ¹Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 UStG) ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Laufzeit zu kündigen. ²Die Kündigung nach Satz 1 hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zu erfolgen und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.
- 11.4 ¹Erhöht sich der allgemeine Mindestlohn nach § 11 Mindestlohngesetz innerhalb des Kalenderjahres 2026 auf über 13,90 Euro brutto je Zeitstunde, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der in Nr. 11.2 genannten Laufzeit zu kündigen. ²Gleiches gilt, wenn sich der allgemeine Mindestlohn nach dem 01.01.2027 auf über 14,60 € Euro brutto je Zeitstunde erhöht. ³Eine Kündigung nach Satz 1 und Satz 2 ist frühestens zum Inkrafttreten der Mindestlohnerhöhung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.

## 12. Sonderkündigungsrecht des Beitritts durch Leistungserbringer

12.1 Nach § 5 Absatz 3 der in Nr. 1 genannten Rahmenvereinbarung können Leistungserbringer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisvereinbarung der in Nr. 1 genannten Rahmenvereinbarung beigetreten sind, bis zum 30.03.2026 eine Kündigung erklären und ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung beenden.

#### 13. Informationspflicht

13.1 Die Leistungserbringer sind nach § 3 Absatz 3 der in Nr. 1 genannten Rahmenvereinbarung bei einem Widerruf, einer Rückgabe oder einer Änderung der Genehmigung nach dem PBefG verpflichtet, die Krankenkassen hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

#### Anhänge:

- Anhang 1: Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Taxi
- Anhang 2: Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Mietwagen

## Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg Preisvereinbarung

Preisve	ereinbarung
	Stuttgart, den 01.11.2025
	Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V.

## Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg Preisvereinbarung

Preisvereinbarung					
	Freiburg, den 01.11.2025				
	Verhand des				
	Verband des Verkehrsgewerbes Baden e. V.				

### Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg Preisvereinbarung

Preisvereinb	parung
	Karlsruhe, den 01.11.2025
	TVD-Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e. V.

Stuttgart, den 01.11.2025

AOK Baden-Württemberg zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

## Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Taxi

nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen des GKV-Spitzenverbandes

Ein-	Text: Nummer Positionsnummer					
heit			Stalle 1			
			Verord-	Stelle 2	Stelle 3+4	Stelle 5+ 6
			nungsart	Transportart	Tarifart	Ausprägungen
Grund	Ipreis			_		
1	Stück	510101	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	510102	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	510103	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	Verlegung
1	Stück	510120	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510130	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510131	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510152	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Dialyse
Streck	enpreis bei	Zielfahrt (j	e Besetzt-Kild	meter)		
1	Kilometer	513001	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	513002	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	513003	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Verlegung
1	Kilometer	513020	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513030	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513031	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513052	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Dialyse
Streck	enpreis bei	Rundfahrt	(je Besetzt-K	lometer)		
1	Kilometer	513130	Taxi	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Warte	preis (je War	teminute)	•		1	10
1	Minute	515430	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Minde	stpreis	0.0.00	1 607.11	portonionicanoport	11010201	generality 2010 and and 2010 and and
1	Kilometer	510201	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	510201	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	510202	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	Verlegung
1	Kilometer	510220	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510230	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510231	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510252	Taxi	Einpersonentransport	Pauschaltarif	Dialyse
	ige Berechn			portonionicanoport	211 0000101011	Distriction
1	Kilometer	526601	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	526602	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	526603	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Verlegung
1	Kilometer	526620	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526630	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526631	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526652	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Dialyse
Fährp	reis	-		-	-	
1	Stück	518701	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	518702	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	518703	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Verlegung
1	Stück	518720	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	518730	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	518731	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	518752	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Dialyse
	reis/Wartepr			1 .	1	, -
1	Minute	515501	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Minute	515502	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Minute	515503	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Verlegung
1	Minute	515520	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515530	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515531	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515552	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Dialyse
	wiiilule	JIJJJZ	ιαλι	Linhersonienn anshort	vvariezen/wiinutenberechnung	Dialyse

#### Anhang 1 der Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg **Positionsnummernverzeichnis für Krankenfahrten mit dem Taxi**

Ein-	Text:	Nummer	Positionsnummer				
heit			Stelle 1 Verord- nungsart	Stelle 2 Transportart	Stelle 3+4 Tarifart	Stelle 5+ 6 Ausprägungen	
Vereir	Vereinbarungspreis						
1	Stück	512952	Taxi	Einpersonentransport	Vereinbarungspreis	Dialyse	
Taxan	neter Zielfah	ırt	-		•		
1	Kilometer	514801	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	
1	Kilometer	514802	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1	Kilometer	514803	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Verlegung	
1	Kilometer	514820	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	514830	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	514831	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	514852	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Dialyse	
Taxan	neter Rundf	ahrt	_				
1	Kilometer	515901	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	
1	Kilometer	515902	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1	Kilometer	515903	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Verlegung	
1	Kilometer	515920	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	515930	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	515931	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	515952	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Dialyse	
Anteil	Anteilige Berechnung Taxi (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	524801	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	
1	Kilometer	524802	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1	Kilometer	524803	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Verlegung	
1	Kilometer	524820	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	524830	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	524831	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1	Kilometer	524852	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Dialyse	

# Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Mietwagen

nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen des GKV-Spitzenverbandes

Ein-	Text:	Nummer	Positionsnum	ımer		
heit			Stelle 1	Stelle 2	Stelle 3+4	Stelle 5+ 6
			Verord-	Transportart	Tarifart	Ausprägungen
			nungsart			
Grund				T	T	
1	Stück	610101	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	610102	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	610103	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Verlegung
1	Stück	610120	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610130	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610131	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610152	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Dialyse
			e Besetzt-Kilo		1	1
1	Kilometer	613001	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	613002	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	613003	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Verlegung
1	Kilometer	613020	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613030	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613031	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613052	Mietwagen	Einpersonentransport	Streckentarif/Besetzt-Km.	Dialyse
Streck			(je Besetzt-Ki	lometer)	T	
1	Kilometer	613130	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Streckentarif/Besetzt-Km.	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Warte	preis (je Wa	rteminute)				
1	Minute	615430	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Minde	stpreis				•	
1	Kilometer	610201	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	610202	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	610203	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Verlegung
1	Kilometer	610220	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610230	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610231	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610252	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Dialyse
Anteil	ige Berechn	ung (Samn	nelfahrten)			·
1	Kilometer	626601	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	626602	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	626603	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Verlegung
1	Kilometer	626620	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626630	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626631	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626652	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Dialyse
Fährp	reis		<u> </u>	•	, ·	
1	Stück	618701	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	618702	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	618703	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Verlegung
1	Stück	618720	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	618730	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	618731	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	618752	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Dialyse
	reis/Wartepr			h		1 '
1	Minute	615501	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Minute	615502	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Minute	615503	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Verlegung
1	Minute	615520	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615530	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615531	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615552	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Dialyse
			othugon	poroonontiunoport	tozoreminatoriboroomiang	,
	Vereinbarungspreis					
1	Stück	612952	Mietwagen	Einpersonentransport	Vereinbarungspreis	Dialyse